

Vortrag: Kultur der Achtsamkeit

Stand: 09.06.2016

von Bruno Gebele

(Direktor des Amtsgerichts Titisee-Neustadt a. D., Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Betreuungsrecht, stv. Vorsitzender des SKM Breisgau-Hochschwarzwald)

	Sehr geehrte Damen und Herren,
1.	Wir haben gerade eine kleine Geschichte gehört, eine Geschichte aus dem Leben, Erfahrungen einer Pflegekraft...
	Fälle wie der geschilderte kommen nach meinem Eindruck in unserer Gesellschaft häufiger vor, als wir es uns dessen bewusst sind. Allerdings sind sich die Akteure in solchen Situationen der Tragweite ihres Verhaltens häufig gar nicht bewusst.
	<p>Betrachtet man die hier geschilderte Situation rein juristisch, dann hat die Ehefrau das in Art. 2 des Grundgesetzes gewährte Recht ihres Ehemannes auf unbeschränkte Freiheit verletzt. In Artikel 2 GG ist formuliert: Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Ein Gesetz, das das Festbinden des Armes grundsätzlich erlauben würde, gibt es nicht. Es gibt aber Gesetze, die eine solche Verletzung des Freiheitsrechtes bestrafen. In § 239 StGB klingt das dann so: Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt etc. Hier geht es um das Verhindern einer räumlichen Fortbewegung.</p> <p>§ 240 StGB bestraft die Nötigung, also wenn man einen anderen zu bestimmten Handlungen zwingt. Hier beträgt die Strafandrohung bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe. Von dieser Vorschrift werden auch Bewegungseinschränkungen ohne das Verhindern einer räumlichen Fortbewegung erfasst.</p>

	<p>Objektiv hat unsere Ehefrau einen dieser Tatbestände erfüllt, auch subjektiv dürften die Strafbarkeit Voraussetzungen erfüllt sein, denn sie war sich durchaus bewusst, dass ihr Ehemann sich nicht mehr frei bewegen konnte.</p>
	<p>Das Verhalten der Ehefrau könnte jedoch durch einen rechtfertigenden Notstand gedeckt sein. Paragraf 34 StGB führt dazu aus: Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abgrenzbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Das gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden, es also keine mildereren Mittel gibt.</p> <p>In unserem Fall wäre daher, sollte die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht damit befasst werden, zu prüfen, ob der Eingriff in die Freiheit des Ehemannes dadurch gerechtfertigt sein könnte, dass ohne das Festbinden „höherwertige“ Rechtsgüter gefährdet oder verletzt würden. Das wäre – vereinfacht gesagt – beispielsweise dann der Fall, wenn ohne das Festbinden die Gefahr bestünde, dass sich der Ehemann verwirrt aus dem Fenster stürzen und zu Tode kommen werde.</p> <p>Das Verhindern des Einnässens und das Wechseln der Bettwäsche stellt jedoch keine Gefahr für Leib und Leben dar...Ohne nun näher auf den Fall eingehen zu wollen, sollte jedenfalls deutlich geworden sein, dass ganz klar eine Freiheitsberaubung vorlag. Ob und wie diese zu bestrafen wäre lassen wir hier dahingestellt.</p>
	<p>Ich gehe davon aus, dass Sie alle mit solchen oder ähnlichen Situationen befasst sind oder befasst sein können, sei es als Pflegekraft, als Angehöriger, Bevollmächtigter oder gesetzlicher Betreuer. Wie soll man solche Probleme lösen? So lösen, dass man der betroffenen Person hilft, ohne gegen Gesetze zu verstoßen und sich selbst ins Unglück zu stürzen. Oder, wie das Thema der heutigen Veranstaltung besagt: Für Sicherheit sorgen, ohne zu schaden.</p>

	<p>Das ist möglich – und das will ich, wollen wir Ihnen heute vermitteln.</p>
2.	<p>Was bedeutet nun rechtlich eine Freiheitsentziehung, wann liegt eine solche vor?</p> <p>In dem für Sie relevanten Bereich der Pflege kranker, behinderter, speziell dementer Menschen bedeutet Freiheitsentziehung, dass man einen Menschen, der sich willentlich bewegen oder fortbewegen will, an dieser Bewegung hindert. Dabei heißt willentlich nicht, dass ein logisch verständlicher Bewegungswunsch vorliegt („ich will auf die Toilette“), sondern es reicht ein „natürlicher“ Wille aus, also der erkennbare Wunsch, sich zielorientiert zu bewegen. Keine willensmäßig getragene Bewegung liegt vor, wenn die Person lediglich unkontrolliert zuckt oder sich umdreht und dabei z.B. aus dem Bett fallen würde.</p> <p>In der Praxis gibt es viele Formen der Freiheitsentziehung. Einige, wie ein Einsperren im Zimmer oder der Wohnung, ein Bettgitter oder ein Bauchgurt sind unschwer als freiheitsentziehende Maßnahmen, kurz FEM, zu erkennen. Dazu zählen dazu aber auch der Brettstuhl, oder ein an einen Tisch so weit herangeschobener und mittels Bremse fixierter Rollstuhl, dass der Rollstuhlfahrer nicht mehr seine Position verändern und den Rollstuhl verlassen kann.</p> <p>Eine FEM liegt aber auch vor, wenn ein Patient mit Beruhigungsmitteln (meist Psychopharmaka) so stark „ruhiggestellt“ wird, dass er seinen Bewegungswunsch nicht umsetzen oder ihn erst gar nicht mehr entwickeln kann. Über dieses Thema redet offiziell niemand, denn die Verantwortlichen sehen offenbar keine Lösungsmöglichkeit.</p> <p>Als Anwalt bin ich gerade mit einem Fall beschäftigt, in dem es darum geht, dass eine alte, schon leicht demente Dame mit erheblichem Bewegungsdrang gegen ihren Willen von ihrem Vorsorgebevollmächtigten in ein Pflegeheim verbracht wurde, da es ihm zu schwer erschien, die häusliche Pflege durch polnische Hilfskräfte zu organisieren. Die Dame kam ins Heim, sie wollte nach Hause, stand an der durch Verschlussmechanismen gesicherten Tür, weinte, klagte. Deshalb wurde sie mittels großer Dosen dreier verschiedener Beruhigungsmittel „heimfähig“ , das heißt „haltbar“ gemacht . Vermutlich wegen dieser starken</p>

	<p>Sedierung stürzte sie dann 2 Mal, inzwischen ist völlig dement und auf einen Rollstuhl angewiesen. Ein klarer Fall von Freiheitsberaubung, auf den ich später noch eingehen werde.</p> <p>Eine Freiheitsbeschränkung wäre auch – mittels einer Nötigung – wenn eine Person durch Drohungen daran gehindert würde, sich frei zu bewegen.</p> <p>Derartige Maßnahmen gilt es zu verhindern und sie lassen sich auch fast immer verhindern.</p>
2.	<p>Ein weiterer juristischer Aspekt, den es in diesem Kontext zu berücksichtigen gilt, ist das in unserer individualistischen Gesellschaft ausgeprägte und durch Art. 2GG garantierte Recht der freien Persönlichkeit. Allein der – geschäftsfähige - Volljährige bestimmt über sein Leben, die Gesellschaft hat diese Entscheidungen, und seien sie auch noch so unvernünftig, zu akzeptieren. Die Grenzen setzen lediglich die Rechte der anderen Bürger, die es ihrerseits zu schützen gilt.</p> <p>Konkret bedeutet dies, dass niemand Eingriffe in die Lebensgestaltung eines Erwachsenen vornehmen darf, es sei denn, dieser Mensch hat Dritten eine Vollmacht erteilt, die solche Eingriffe erlaubt, und wenn der Vollmachtgeber zu selbständigen Entscheidungen nicht (mehr) in der Lage ist – oder das Betreuungsgericht hat einen Betreuer für diese – und nur für diese – Eingriffe bestellt. Weder kann die Ehefrau - wie in unserem Beispiel – für den Betroffenen entscheiden, noch die einzige Tochter, der Lebensgefährte oder das Oberhaupt der syrischen Familiengemeinschaft.</p> <p>Auch ein Arzt darf das nicht! Versteht der Patient nicht, was der Arzt im Rahmen der Behandlung veranlassen will, dann darf auch der Arzt nur in lebensbedrohlichen Situationen allein entscheiden. Eine medikamentöse – hausärztliche – Behandlung ohne bewusste, willensgetragene Zustimmung des Patienten ist unzulässig. Dieses „Verbot“ wird nach meiner Ansicht in der Praxis der Behandlung dementer Patienten ständig missachtet, da sich viele Ärzte dieser „Schranke“ überhaupt nicht bewusst sind oder sie diese im Rahmen ihrer wohlgemeinten ärztlichen Versorgung der Einfachheit halber „übersehen“.</p>
3.	<p>An dieser Stelle ein kleiner Exkurs speziell für Pflegekräfte:</p>

	<p>Man sollte als Pflegekraft immer bestrebt sein, dass man nur Anweisungen einer berechtigten Person befolgt (einschließlich der Verabreichung von Medikamenten), wenn man nicht die Gefahr laufen will, in die Haftung genommen zu werden, wenn Probleme auftauchen oder gar Unglücksfälle eintreten. Ist kein Bevollmächtigter vorhanden (man sollte sich nicht „schämen“, sich eine Vollmacht auch vorlegen zu lassen), dann sollte die Bestellung eines Betreuers angeregt werden - das ist nichts Anstößiges, sondern vom Gesetzgeber zum Schutz der Betroffenen bewusst vorgesehen.</p>
	<p>Auch ein Betreuer oder Bevollmächtigter kann aber keine FEM genehmigen, die nicht zur Abwehr von Gefahren für höherwertige Rechtsgüter ausnahmsweise gerechtfertigt ist.</p> <p>Anders als in Pflegeheimen oder pflegeheimähnlichen Einrichtungen kann in der häuslichen Pflege keine Genehmigung des Betreuungsgerichts eingeholt werden. Der Gesetzgeber hat dies bisher nicht vorgesehen, da er davon ausgeht, dass in der häuslichen Pflege keine FEM vorkommen – oder wenn doch, diese gerechtfertigt wären, da Angehörige nie auf den Gedanken kämen, den ihnen nahestehenden Personen Leid und Schmerzen zuzufügen. Die Verantwortung liegt daher immer allein bei dem für die Organisation der Pflege zuständigen Angehörigen, Betreuer, Bevollmächtigten und / oder bei der Pflegekraft.</p> <p>Will man also nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen und sich strafbar oder haftbar machen, dann muss man, wenn es um FEM geht, sehr vorsichtig sein.</p>
	<p>Liebe Zuhörerinnen und Zuhörer, lassen Sie sich durch diesen kurz dargestellten rechtlichen Rahmen nicht erschrecken. Behalten Sie ihn im Rahmen der Betreuung oder Versorgung behinderter, vor allem dementer Menschen aber stets im Hinterkopf. Unsere und ihre Aufgabe sollte primär sein, im Interesse der Würde der betroffenen Menschen uns Gedanken zu machen und uns dafür einzusetzen, dass es erst gar nicht zu solchen Freiheitsbeschränkungen oder -entziehungen kommen muss und kommt.</p> <p>Das ist möglich! Und es ist gar nicht so schwer!</p>

4.	<p>Vermutlich fragen Sie sich jetzt, was die bisherigen Ausführungen, was das Thema der Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen insgesamt mit Achtsamkeit oder gar einer „Kultur der Achtsamkeit“ zu tun haben soll.</p>
	<p>Wikipedia erläutert Achtsamkeit als eine Form der Aufmerksamkeit im Zusammenhang mit einem besonderen Wahrnehmungs - und Bewusstseinszustand, als spezielle Persönlichkeitseigenschaft sowie als Methode zur Verhinderung von Leiden, ausgehend von der buddhistischen Lehre. Achtsamkeit liegt als aufmerksamkeitsbezogene Haltung den meditativen Praktiken aller buddhistischen Traditionen zugrunde. Dabei ist richtig oder passend, was dem Erlangens des Zieles der Befreiung von Leiden und Stress dient.</p>
	<p>Es geht also, vereinfacht gesagt, bei Achtsamkeit darum, die Wahrnehmungsfähigkeit und das Bewusstsein dafür zu schärfen, Leiden oder Stress zu vermeiden. Achtsamkeit beginnt im Kopf, doch sie wirkt auf den ganzen Körper. Wer Achtsamkeit lebt, dem gelingt es eher, einen gesunden Lebensstil zu pflegen. Dies behaupte jetzt nicht ich, sondern die den meisten Menschen in meinem Alter gut bekannte Apothekenumschau in einem ihrer letzten Hefte.. Danach haben Forscher festgestellt, dass achtsam lebende Menschen u.a. einen deutlich besseren Blutzuckerspiegel haben als unachtsam lebende Menschen. Zumindest dies sollte ein Argument dafür sein, achtsam zu sein.</p>
	<p>Achtsamkeit bezieht sich dabei nicht nur auf die eigene Person. Unser Gastgeber, die katholische Akademie, ist sicherlich der richtige Rahmen, um darauf hinzuweisen, dass eine der Leitideen unserer abendländischen Kultur auf dem christlichen Grundsatz des: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ beruht.</p> <p>Wir sollen oder sollten nach meiner Auffassung daher achtsam mit den Menschen umgehen, mit denen wir zu tun haben und erst recht mit denen, die uns anvertraut sind. So, wie wir in uns hinein hören sollen, um Leid oder Schmerzen wahrzunehmen und, soweit möglich zu verhindern, so sollen wir auch den anderen Menschen gegenüber uns so verhalten, dass wir uns bemühen, deren Situation daraufhin zu überprüfen, ob diese mit Leid oder Schmerzen verbunden ist und ob dies vermieden werden kann. .</p>

Und wir finden solche Situationen in der Pflege sehr häufig. Ein Bettgitter, ein Brettstuhl, ich habe ja vorher schon Beispiele genannt. Sind diese Maßnahmen wirklich notwendig? Finden wir keine besseren Alternativen? Würden wir selbst diese Maßnahmen als angenehm empfinden – oder als Leid, als schmerzhaft?

Vielleicht sagen Sie jetzt: „Das ist für uns doch völlig klar, wir erkennen so etwas sofort. Bei uns kommt so etwas nicht vor“

Meine Erfahrung ist eine andere. Ich räume ein, dass ich - als Richter - noch vor 30 Jahren derartigen Fixierungsmaßnahmen gegenüber völlig unsensibel war. Ich erinnere mich noch gut daran, dass ich damals im Hochschwarzwald in einem Pflegeheim darüber zu entscheiden hatte, dass Brettstühle verwendet wurden, weil es keine Schutzvorrichtungen gab, um zu verhindern, dass Betroffene eine Treppe hinuntergefallen wären. Heiminsassen wurden während des Mittagessens in ihre Zimmer eingeschlossen, weil sie ihren Tischnachbarn ins Essen griffen und kein Personal vorhanden war, dies zu unterbinden.

Damals war das „normal“ , solche Maßnahmen wurden von den Richtern unisono unreflektiert genehmigt. Das war damals die allgemeine Sicht und man hätte mich vermutlich für verrückt erklärt, wenn ich als Richter plötzlich derartige Massnahmen nicht genehmigt hätte. Sinngemäß galt, ohne dass dies ausgesprochen worden wäre: **Ein dementer Mensch bekommt doch gar nicht mehr mit, was um ihn geschieht, also leidet er auch nicht unter einer Freiheitsentziehung oder Beschränkung.**

In den letzten Jahrzehnten hat sich dieses Verständnis jedoch zumindest in der Theorie grundsätzlich geändert. Vor über 20 Jahren wurde das Betreuungsrecht geschaffen, das den kranken, behinderten oder dementen Menschen nicht mehr als **Objekt** behandelte, sondern als einen Menschen mit der gleichen Würde eines gesunden Menschen . Inzwischen gibt es eine UN-Behindertenrechtskonvention, die weltweit die Rechte der Behinderten stärken soll. Mit der Umsetzung – wie aktuell mit dem Teilhabegesetz - hapert es zwar, da die Umsetzung notwendigerweise auch mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist und es daher massive Probleme mit der Finanzierbarkeit gibt, aber es geht immerhin stetig voran.

Im Bereich der freiheitsentziehenden Maßnahmen war aus

	<p>meiner Sicht das Projekt „Redufix“ zur Vermeidung von Fixierungen in Pflegeheimen beispielhaft und bahnbrechend. Es führte erstmalig den Akteuren die Problematik freiheitsentziehender Maßnahmen deutlich vor Augen und zeigte gleichzeitig auf, dass und gegebenenfalls wie leicht es möglich ist, von freiheitsentziehenden Maßnahmen abzusehen, wenn man es nur will.</p>
5.	<p>Und hier sind wir auch wieder beim Thema Achtsamkeit. Achtsamkeit heißt, “ Problemsituationen“ als solche zu erkennen und sie nicht zu übersehen, weil es angeblich andere wichtige Zwänge gibt oder es „ja immer schon so“ war.</p> <p>Ich habe vorher das Beispiel der alten Dame erzählt, die mit Medikamenten vollgepumpt wurde, damit sie für das Pflegeheim tragbar war. Erschreckend an diesem Fall – er spielte sich nicht vor 30 Jahren, sondern im Jahr 2013 hier im Umland ab - ist, dass keiner der Akteure – weder der Arzt, noch die Heimleitung oder der Bevollmächtigte hier eine Freiheitsentziehung erkennen wollte. Alle wollten angeblich ja nur das Beste für die alte Dame, über die eigenen - vor allem finanziellen - Vorteile sprach niemand.</p> <p>Die Betreuungsbehörde stellte fest, die Heimunterbringung sei positiv zu bewerten, da sie kostengünstiger sei als eine aufwändige Pflege mit mehreren Pflegekräften im eigenen Heim. Das Betreuungsgericht betonte, dass die Betroffene davon profitiere, dass sie im Heim gut versorgt sei und intensive Ansprache durch das Personal und die Mitbewohner erhalte. Hand auf´s Herz: Wer Stationen für weglaufgefährdete Senioren kennt, der weiß um die große Kommunikationsfähigkeit der Bewohner.... Alle sahen nur Vorteile. An den Verlust der Freiheit, den Verlust der eigenen Wohnung und die Bedeutung dieser Eingriffe in das Wohl der Betroffenen dachte offensichtlich niemand. Das hätte gestört, hätte mehr Arbeit verursacht. Vielleicht hat sich in den Einstellungen der Beteiligten zu Behinderten gegenüber der vorher erwähnten Zeit vor 30 Jahren doch nicht so viel verändert wie nötig und erhofft.</p> <p>Ich möchte Ihnen dazu noch ein Beispiel aus meiner richterlichen Praxis erzählen: eine Heimbewohnerin litt unter der furchtbaren Krankheit „Veitstanz“, <u>Chorea Huntington</u>, bei der im Verlauf der tödlichen Krankheit der betroffene Mensch zunehmend die Kontrolle über seinen Körper verliert, der seinerseits unwillkürlich</p>

	<p>zuckt und um sich schlägt. Die damals noch relativ junge Frau war 23 Stunden täglich an Armen und Beinen und am Bauch ans Bett fixiert, um zu verhindern, dass sie sich verletzte, wenn sie um sich schlug und zuckte. Als ich über die Verlängerung der Fixierungsmaßnahme zu entscheiden hatte, habe ich dies mit dem Hinweis abgelehnt, es müsse aus meiner Sicht versucht werden, trotz der bestehenden Verletzungsrisiken zumindest zu versuchen, mit einer weniger entwürdigenden Fixierung auszukommen. Man schaute mich verwundert an und konnte mich nicht verstehen, wobei ich dazu sagen muss, dass die Heimleitung sich im Übrigen beispielhaft für das Wohl der Insassen bemühte. Wir einigten uns schließlich darauf, vorläufig die Fixierung an den Beinen wegzulassen, nur noch Halbgitter zu verwenden und diese abzupolstern. Als ich nach einiger Zeit nachfragte, erklärte mir der Heimleiter strahlend, die junge Frau müsse inzwischen überhaupt nicht mehr fixiert werden, weil sich gezeigt habe, dass sie durch intensive Ansprache ihrer Pfleger und kleinere Schutzmaßnahmen trotz fortschreitender Erkrankung sich nicht verletze.</p>
	<p>Es gibt nicht nur die Akteure, die wegschauen, sondern selbst bei sehr um das Wohl ihrer Betroffenen oder Kunden besorgten Menschen fehlt es oft an Achtsamkeit, wenn vermeintlich äußere Umstände andere Vorgehensweisen nicht zuzulassen scheinen und freiheitsentziehende Maßnahmen eine „einfache“ Lösung darstellen.</p> <p>Will man dies vermeiden, dann kann das nur bedeuten, dass man immer mit offenen Augen seiner Tätigkeit nachgeht und die Zustände, die man erkennt, aus Sicht der betroffenen Person hinterfragt. Dabei geht es auch nicht nur ausschließlich um zu pflegende Personen im Pflegebereich, sondern es ist ein allgemeines Phänomen. Auch die meisten Fälle des sexuellen Missbrauchs geschehen, weil sich die übergriffige Person nicht bewusst ist oder bewusst werden will, dass die angegriffene Person anders empfinden könnte als man selbst. Auch im zwischenmenschlichen Bereich sollte jeder Akteur vor einer solchen Handlung sich darüber Gedanken machen, ob denn auch die andere Person ein solches Verhalten als „normal“ oder gar „angenehm“ empfindet – oder eben nicht.</p> <p>Gerade im Umgang mit behinderten Menschen neigt man leicht dazu, diese als „schützenswert“ anzusehen und geht ungefragt davon aus, dass diese Menschen nichts dagegen haben, wenn</p>

	<p>man ihnen den Arm auf die Schulter legt o.ä. In vielen Fällen wird dies diese Person auch nicht stören, vielleicht wird sie sich sogar über ein solches Verhalten freuen. Geboten wäre aber, dies vorher mit dieser Person abzuklären. Würde man dies machen, gäbe es keine Grenzüberschreitungen.</p> <p>Daher spreche ich auch von einer Kultur der Achtsamkeit, denn es geht darum, ganz allgemein die Würde und die Persönlichkeit eines anderen Menschen zu respektieren und sich Gedanken darüber zu machen, wie verhindert werden kann, dass bestimmte Situationen oder Verhaltensweisen Dritter oder auch unsere eigenen Verhaltensweisen diese Person in ihren Rechten verletzen und ihr damit Leid zufügen.</p> <p>Gerade unser bereits erwähnter starker Individualismus sollte auch dazu führen, dass wir die Persönlichkeit unserer Gegenüber ebenfalls stärker wahrnehmen und respektieren. Achtsamkeit in Bezug auf den Nächsten sollte selbstverständlich sein, daran müssen wir arbeiten.</p>
6.	<p>Unsere aktuelle Arbeitswelt steht allerdings dieser Achtsamkeit entgegen. Gesellschaftlich wird zwar eine humane Arbeitswelt und eine soziale Gesellschaft, die Rücksicht auf die Armen und Schwachen nimmt, propagiert, in der Alltagspraxis sieht das jedoch anders aus.</p> <p>Wurde in den sechziger und siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts die soziale Marktwirtschaft gepredigt, so schwingt nach meinem Eindruck seit 10-20 Jahren das Pendel wieder zurück, hin zu einem massiven Neo-Kapitalismus. Alles wird am Maßstab der Kosten, der Effektivität und des Gewinns gemessen. Jede Tätigkeit wird in Minuten erfasst und in Geldwert umgerechnet. Immer nach dem Motto: je billiger, desto besser.</p> <p>Im sozialen, im zwischenmenschlichen Bereich sind solche Maßstäbe aber nicht valide. Man kann als Richter oder Arzt das Gespräch mit einem kranken oder behinderten Menschen nicht am Zeitaufwand orientieren, sondern an den Bedürfnissen des Menschen, um den es geht. Natürlich hat jedes Gespräch seine zeitlichen Grenzen, aber wenn man durch und mit diesem Gespräch einen bestimmten <u>qualitativen</u> Erfolg verbinden will, dann muss man auch bereit sein, Zeit aufzuwenden, um auf den Patienten einzugehen, seine Bedürfnisse und Gefühle zu erspüren und darauf sach- und fachgerecht zu reagieren. Nimmt</p>

	<p>man sich die notwendige Zeit nicht, dann leidet die Qualität entscheidend. Man hat dann zwar „gesprochen“, aber das Gespräch war wertlos. Dies gilt natürlich gleichermaßen für Pflegepersonen.</p> <p>Menschlichkeit kann nicht berechnet und auch nicht verrechnet werden. Dieser diametrale Gegensatz zwischen einer an der Sorge um den Menschen orientierten Pflege und einem gewinnorientierten Gesundheitssystem muss jeder in diesem System tätigen Person bewusst sein. Wünschenswert wäre es natürlich, wenn dies auch den politisch verantwortlichen Personen bewusst und diese in der Lage wären, den Aspekt der Menschlichkeit in den Entscheidungsprozessen höher anzusiedeln als die Gewinnmaximierung. Diesbezüglich habe ich leider keine großen Erwartungen, denn nach meinem Eindruck fehlt es unseren führenden Politikern derzeit an einer Vision, wie eine Gesellschaft gestaltet sein sollte, in der nicht schon Schüler reihenweise psychiatrische Behandlung benötigen, um mit dem Leistungsdruck fertig zu werden - und in der Burn-Out und Depressionen die häufigste Krankheitsursache darstellen.</p> <p>Fehlt es aber an einer allgemeinen Orientierung von oben, muss notwendigerweise jeder Einzelne für sich entscheiden, wo er innerhalb seiner Tätigkeit die Schwerpunkte setzt. Will man achtsam mit den eigenen Bedürfnissen und denen des Gegenüber umgehen, dann wird man nicht umhin kommen, seinen Vorgesetzten und natürlich auch den Vertretern der Parteien immer wieder darzulegen, dass Menschlichkeit, menschliches Zusammenleben, ein solidarisches Miteinander für uns alle wichtiger sein sollte als Effizienz, Wirtschaftlichkeit, Gewinnmaximierung.</p> <p>Gerade die großen christlichen Kirchen hätten hier die Chance, mit Caritas und Diakonie überzeugend zu zeigen, dass sie das Gebot der Nächstenliebe auch in einem neokapitalistischen Umfeld für vorrangig erachten.</p> <p>Auch von den Gewerkschaften würde ich erwarten, dass diese nicht nur ständig für mehr Lohn, sondern verstärkt für bessere, menschlichere Arbeitsbedingungen eintreten würden.</p>
7.	Ist man im Umgang mit dem Anderen, dem Kunden, dem Patienten achtsam, dann wird man so weit möglich versuchen, Leid von diesem abzuwenden, Schmerzen zu vermeiden. Das ist

gelebte Mitmenschlichkeit.

Ist man achtsam, dann wird man freiheitsentziehende Verhaltensweisen erkennen und so weit möglich verhindern.

Dann stellt sich die Frage nach einem Verstoß gegen strafrechtliche oder zivilrechtliche Vorschriften erst gar nicht, man braucht keine Angst vor Sanktionen zu haben oder befürchten, in die Haftung genommen zu werden.

Diese Haltung sollte man verinnerlichen und auch den Mut haben, sie im täglichen Leben umzusetzen. Dann können wir alle für Sicherheit sorgen, ohne zu schaden und haben auch noch Freude an unserer Tätigkeit.

Eine Kultur der Achtsamkeit ist eine Kultur der Mitmenschlichkeit. Einer Mitmenschlichkeit, die aber auch uns selbst nützt, weil wir die Sorge um den Nächsten nicht als Belastung, sondern als Ausdruck unserer eigenen Achtsamkeit, unserer eigenen Persönlichkeit empfinden. Achtsamkeit stärkt, Achtsamkeit nützt jedem von uns.

Vielen Dank!